

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

16.09.1997

Geschäftszahl

94/05/0357

Rechtssatz

Im Verfahren betreffend die Kanalanschlußverpflichtung kann die wirtschaftliche Zumutbarkeit der verfügbaren Maßnahmen nicht geprüft werden, da das Gesetz auf dieses Kriterium nicht abstellt. Sind die Voraussetzungen des § 56 Abs 1 und § 56 Abs 2 NÖ BauO 1976 iVm § 17 Abs 1 bis § 17 Abs 3 NÖ KanalG 1977 erfüllt, so kommt es auf die Höhe der Kosten und auf die Zumutbarkeit gegenüber dem Verpflichteten nicht an (Hinweis E 29.10.1985, 85/05/0066, betreffend die OÖ BauO 1976; das E VfGH 14.10.1993, B 1633/92, stützt eine gegenteilige Meinung nicht).